



Amtsgericht Ibberbüren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18.11.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12, Münsterstr. 35, 49477 Ibberbüren**

folgendes Erbbaurecht:

Erbbaugrundbuch von Recke, Blatt 496,

BV lfd. Nr. 1

Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Recke Blatt 5383 unter lfd. Nummer 4 des Bestandsverzeichnisses

Gemarkung Recke, Flur 25, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Merschweg 1, Größe: 1.259 m² verzeichneten Grundstück

in Abteilung II Nr. 3 für die Dauer von 99 Jahren.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Erbbaurecht, das mit einem Zweifamilienhaus einschließlich Anbau, Wintergarten, Garagen, Carport und Nebengebäuden bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

229.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.